

GROSSER RAT

GR.17.94-1

VORSTOSS

Postulat Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 9. Mai 2017 betreffend Übertragung des Managements der Kantonsspital Aarau AG (KSA) auf eine private Gesellschaft

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Management der KSA auf eine private Gesellschaft zu übertragen.

Begründung:

Seit Jahren erreicht die KSA die vom Regierungsrat gesetzten betrieblichen Ziele nicht (vgl. Eigentümerstrategie vom 8. Juni 2016, Ziff. 3 lit. A Leistungsziele Nr. 4 "*Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit*", lit. C Finanzielle Ziele Nr. 8, u. a. "*grösser/gleich 10 %*"). Die Wirtschaftlichkeit der KSA ist unbefriedigend, und der EBITDA liegt deutlich unter 10 %.

Dass die Kantonsspitäler keinen wesentlichen Beitrag zur Gesundung des Kantonshaushalts beitragen können, ist unbestritten. Hingegen sollte es den kantonalen Spitälern möglich sein, ihre Investitionen selber zu finanzieren, wie es das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) seit 2012 vorsieht und wie dies z. B. bei der Kantonsspital Baden AG (KSB) grösstenteils der Fall ist. Die KSB erfüllt oder überschreitet die vom Regierungsrat gesetzten Ziele regelmässig.

Die KSA wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die anstehenden grossen Investitionen in Neubauten aus eigener Kraft zu finanzieren (ca. CHF 500 Mio.). Dies birgt die Gefahr in sich, dass sich der Kanton finanziell zusätzlich engagieren muss, was der Idee der neuen Spitalfinanzierung gemäss KVG widerspräche.

Die Führung der KSA ist durch eine Dominanz der Chefärzte in der (übergrossen) Geschäftsleitung geprägt: Sieben von 12 Mitgliedern der GL sind Chefärzte oder Bereichsleiter. Weiter beschäftigt die KSA mit über 40 Chefärzten eine enorm hohe Anzahl von Spitzenmedizinerinnen.

Das vom Regierungsrat vorgenommene Revirement des Verwaltungsrats hat bisher keine zählbaren Resultate gezeigt. Die wohl letzte Möglichkeit, das Ruder herumzureissen, besteht darin, das Management der KSA auf vertraglicher Basis auf eine private Gesellschaft zu übertragen. Im Managementvertrag sind einerseits finanzielle Ziele und andererseits eine Erfolgsbeteiligung für die Vertragsgesellschaft zu vereinbaren, dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen (§12 Abs. 1 Spitalgesetz).

Sollte auch dieser Weg scheitern, bliebe wohl nur noch eine vollständige Privatisierung und Veräusserung der KSA.